

Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege ¹

(Vom 9. September 1976)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz, beschliesst:

§ 1 ² Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt den Fahrzeugverkehr ausserhalb öffentlicher Strassen im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes, der Forst-, Land- und Alpwirtschaft, des Umweltschutzes, des Jagdwesens und des geordneten Motorsportes.

² Die Verwendung von Motorfahrzeugen im Wald und auf Waldstrassen wird in der Waldgesetzgebung geregelt.

§ 2 Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für alle Motorfahrzeuge im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr, vom 19. Dezember 1958, ferner auch für Motorfahräder und gleichgestellte Motorfahrzeuge, für Motorschlitten, Raupenfahrzeuge, Luftkissenfahrzeuge und andere geländegängige Fahrzeuge.

§ 3 ³ Verwendungsverbot

Die Verwendung von Motorfahrzeugen ist unter Vorbehalt der §§ 4 und 5 verboten:

- a) ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege im Sinne des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr;
- b) auf Schlittelwegen, Skipisten, Fuss- und Wanderwegen anderer Art, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind sowie im offenen Gelände.

§ 4 Ausnahmen ohne Bewilligung

Vom Verbot des § 3 sind ausgenommen:

- a) die berufliche oder dienstliche Verwendung von Motorfahrzeugen gemäss § 2 für:
 - 1. die Land- und Forstwirtschaft, einschliesslich Gartenbau,
 - 2. die medizinische Betreuung, den Sanitäts- und Rettungsdienst,
 - 3. die Polizei, Feuerwehr und Ölwehr,
 - 4. die Armee, den Zivilschutz, die Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe,
 - 5. die Pisten- und Loipenbearbeitung,
 - 6. den Hoch- und Tiefbau, einschliesslich Strassenunterhalt,
 - 7. den werkinternen Verkehr;
- b) der Motorfahrzeugverkehr der Berechtigten, ausgenommen mit Raupenfahrzeugen, auf privaten Strassen, Wegen und Plätzen, die für den Verkehr mit Motorfahrzeugen bestimmt oder geeignet sind;
- c) der Einsatz von Motorfahrzeugen auf bewilligten Trainingspisten.

§ 5 ⁴ Ausnahmen mit Bewilligung

¹ Für den Unterhalt von Strassen- und Materialtransportanlagen oder den Zubringerdienst zu abgelegenen Gebäuden mit Raupenfahrzeugen bewilligt das zuständige Departement Ausnahmen vom Verbot nach § 3.

² Für motorsportliche Übungen und Wettkämpfe erteilt das Departement Ausnahmegewilligungen, sofern die Eigentümer der befahrenen Grundstücke ihre Zustimmung geben und die Voraussetzungen gemäss § 1 erfüllt sind.

³ Für sportliche Übungen und Wettkämpfe mit Raupenfahrzeugen kann das Departement im Rahmen des Bundesrechts und des § 1 eine Ausnahmegewilligung nur erteilen, wenn diese für eine zeitlich beschränkte Veranstaltung gilt und der Wettkampf in einem abgelegenen und unbewohnten Gebiet durchgeführt wird.

⁴ Die Bewilligungen werden nur erteilt, wenn der Gesuchsteller eine genügende Haftpflichtversicherung vorweisen kann.

⁵ Die erlaubte Strecke oder Region, der Verwendungszweck und allfällige Auflagen sind in der Bewilligung anzugeben.

⁶ Bei Missbrauch kann die Bewilligung entzogen werden.

§ 6 ⁵ Rechtsmittel

Die Verfügungen des zuständigen Departements können gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz durch Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.

§ 7 ⁶ Strafbestimmung

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Busse von Fr. 50.- bis Fr. 1 000.- bestraft.

² Bundesrechtliche Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 8 Schlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieses Erlasses wird die Verordnung über die Verwendung von Raupenfahrzeugen vom 26. Oktober 1972⁷ aufgehoben.

§ 9 ⁸ Referendum, Publikation, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.⁹

¹ Dieses Gesetz wurde als dem fakultativen Referendum unterstehende Verordnung erlassen: GS 16-785 mit Änderungen vom 21. Oktober 1998 (Abl 1998 1498) und vom 17. Dezember 2013 (RRB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-97).

² Abs. 2 neu eingefügt am 21. Oktober 1998; in Kraft getreten am 1. Januar 1999 (Abl 1999 8).

³ Bst. b in der Fassung vom 21. Oktober 1998.

⁴ Abs. 1 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

⁵ Fassung vom 17. Dezember 2013.

⁶ Abs. 1 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

⁷ GS 16-181.

⁸ Überschrift, Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung vom 17. Dezember 2013.

⁹ Am 1. Dezember 1976 in Kraft getreten (GS 16-786); Änderungen vom 17. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (Abl 2013 2974) in Kraft getreten.